15. Wahlperiode

28.04.2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Manzewski, Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Dr. Norbert Röttgen, Dr. Wolfgang Götzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

- Drucksache 15/2466 -

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 201a StGB (... StrÄndG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Dr. Norbert Röttgen, Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
 - Drucksache 15/533 -

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Privatsphäre

c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

- Drucksache 15/361 -

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Intimsphäre

- d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
 - Drucksache 15/1891 -

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz der Intimsphäre –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der höchstpersönliche Lebens- und Geheimbereich ist gegen unbefugte Bildaufnahmen – anders als zum Beispiel bei der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und von Privatgeheimnissen – gegenwärtig nicht ausreichend strafrechtlich geschützt.

Zu Buchstabe b

Während die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) und des Briefgeheimnisses (§ 203 StGB), das unbefugte Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) sowie die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) strafrechtlich sanktioniert ist, ist der höchstpersönliche Lebensbereich vor unbefugten Bildaufnahmen und optischen Beobachtungen strafrechtlich nicht ausreichend geschützt. Diese Strafbarkeitslücke wollte die Bundesregierung bereits in der 14. Wahlperiode schließen. Bisher ist dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt worden.

Zu Buchstabe c

Gegenwärtig besteht eine strafrechtliche Lücke im Bereich der Verletzung des persönlichen Lebens und Geheimbereiches durch Bildaufnahmen. Anders als die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) und der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), des unbefugten Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) sowie der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), ist der höchstpersönliche Lebensbereich vor unbefugten Bildaufnahmen und optischen Beobachtungen nicht ausreichend strafrechtlich geschützt. Diese Strafbarkeitslücke wollte die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode schließen, wie sie dieses in der Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Jörg van Essen (Bundestagsdrucksache 14/6117, S. 6) angekündigt hatte. Bisher ist dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt worden.

Zu Buchstabe d

Gegenwärtig besteht eine strafrechtliche Lücke im Bereich der Verletzung des höchstpersönlichen Lebens- und Geheimbereichs durch Bildaufnahmen. Während die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), das unbefugte Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) oder die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) strafbar sind, ist der Schutz der Intimsphäre vor unbefugten Bildaufnahmen nicht ausreichend strafrechtlich geschützt.

B Lösung

Zu Buchstabe a

Einführung eines neuen Straftatbestandes der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in den Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (§ 201a StGB).

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2466 mit der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgabe

Zu Buchstabe b

Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verletzung der Privatsphäre.

Zu Buchstabe c

Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verletzung der Intimsphäre durch Beobachtung.

Zu Buchstabe d

Schaffung eines neuen Straftatbestandes gegen die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.

Einvernehmliche Erledigterklärung der Gesetzentwürfe

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2466 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"In § 201a Abs. 3 werden vor dem Wort "unbefugt" das Wort "wissentlich" eingefügt und die anschließenden Wörter "gebraucht oder" gestrichen.";

- b) den Gesetzentwurf Drucksache 15/533 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf Drucksache 15/361 für erledigt zu erklären;
- d) den Gesetzentwurf Drucksache 15/1891 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. April 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)	Dirk Manzewski	Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)	
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	
	Hans-Christian Ströbele Berichterstatter	Jörg van Essen Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Hans-Christian Ströbele und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2466 in seiner 91. Sitzung vom 12. Februar 2004, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/533 in seiner 31. Sitzung vom 13. März 2003, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/361 in seiner 28. Sitzung vom 20. Februar 2003 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1891 in seiner 88. Sitzung vom 29. Januar 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2466 wurde zusätzlich dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat die Vorlagen in seiner 31. Sitzung vom 3. März 2004 beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/2466 einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen. Bezüglich der Drucksachen 15/533, 15/361 und 15/1891 empfiehlt er die Vorlagen für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner 32. Sitzung vom 28. April 2004 beraten. Hinsichtlich der Drucksache 15/2466 hat er einstimmig die Annahme in der Fassung der Ausschussdrucksache 15(6)90 empfohlen. Hinsichtlich der Drucksachen 15/533, 15/361 und 15/1891 empfiehlt er die Vorlagen für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat die Vorlage auf Drucksache 15/2466 in seiner 34. Sitzung vom 28. April 2004 beraten und hat einstimmig die Annahme in der Fassung der Ausschussdrucksache 15(6)90 empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 27. Sitzung vom 24. September 2003 zu den Drucksachen 15/361 und 15/533 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

	8	
1.	Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle	Justiziar des ZDF, Mainz
2.	Dr. Ulrich Franke	Oberstaatsanwalt beim Bundes- gerichtshof, Bundesanwaltschaft, Dienststelle Leipzig
3.	Dr. Roland Helgerth	Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht, München
4.	Dr. Christine Hügel	Leitende Oberstaatsanwältin, Leiterin der Staatsanwaltschaft Konstanz
5.	Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl	Eberhard-Karls-Universität, Tübingen, Lehrstuhl für Straf- recht, Strafprozessrecht und

Rechtsphilosophie

6. Dr. Helmut Pollähne Universität Bremen, Institut für Kriminalpolitik 7. Prof. Dr. Rechtsanwalt, Hamburg Matthias Prinz Burkhard Schaffeld Justiziar, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Berlin 9. Prof. Dr. Ludwig-Maximilians-Universi-Heinz Schöch tät München, Institut für die ges. Strafrechtswissenschaft Abteilung Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 27. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 45. Sitzung am 28. April 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2466 mit der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgabe zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksachen 15/533, 15/361 und 15/1891 empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich die Gesetzentwürfe für erledigt zu erklären.

Die Fraktion der SPD erläuterte, dass es gelungen sei einen interfraktionellen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Intimssphäre vorzulegen. Diese Thematik sei schon seit längerem in der Diskussion. Bis jetzt sei es so, dass die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einen umfassenden strafrechtlichen Schutz genieße, während es für Bildaufnahmen, die viel stärker in das Persönlichkeitsrecht eingreifen, nichts Vergleichbares gegeben habe. Lediglich deren Verbreitung und die öffentliche "zur Schaustellung" ohne Einwilligung der Abgebildeten sei bislang im Einzelfall rechtlich geschützt. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten habe deutlich gemacht, dass dieser Zustand nicht länger hingenommen werden könne. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sei z. B. ein Problem gewesen, wann in diesem Zusammenhang strafwürdiges Verhalten beginne und wie die Praxis mit diesem neu geschaffenen Instrument umgehen könne. Weiterhin habe man berücksichtigen müssen, dass man die Pressefreiheit und die Strafverfolgung nicht unangemessen beeinträchtigen dürfe. Aus diesem Grunde solle nach dem Entwurf nur der letzte Rückzugsbereich des Menschen, d. h. die nicht zwangsläufig eigene Wohnung bzw. ein gegen Einblick besonders geschützter Raum, schutzwürdig sein. Ferner liege strafwürdiges Verhalten nur dann vor, wenn durch die unbefugt getätigte Aufnahme der höchstpersönliche Lebensbereich des Betroffenen abgebildet werde. Die Beschränkung auf diesen Bereich sei notwendig, um der Praxis die Beurteilung des strafwürdigen Verhaltens zu erleichtern. Dies bedeute jedoch nicht, dass alle anderen Aufnahmen keinen strafrechtlichen Schutz genießen. Vielmehr bleibe es bei dem zusätzlichen Schutz des § 33 Kunsturhebergesetz. Es sei davon auszugehen, dass die Rechtsprechung mit diesem neu geschaffenen Instrument gut umgehen könne. Abschließend sei hervorzuheben, dass bei der Lösung der Probleme alle Fraktionen und das Bundesjustizministerium sehr gut fachlich und sachlich zusammengearbeitet haben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, dass die befugt gemachten Aufnahmen aus dem Intimbereich oder dem höchstpersönlichen Bereich ein Problem darstellen können. So gebe es Fälle, in denen diese Aufnahmen mit Zustimmung erfolgen, sich das Verhältnis der Personen jedoch ändere und ein unbefugtes "Gebrauchmachen" bzw. eine unbefugte Weitergabe an Dritte erfolge. Die Grenzziehung in einem solchen Fall stelle ein Problem dar. Die Vorschrift des § 201a StGB hinsichtlich der Bildaufnahmen unterscheide sich vom § 201 StGB, bei dem es sich um Tonaufnahmen handele. Die neue Regelung erfasse das "Gebrauchmachen" von einer befugten Bildaufnahme zu eigenen Zwecken nicht, da hierbei keine strafbaren Handlungen denkbar seien. Anders zu beurteilen sei jedoch die Weitergabe an Dritte. Hier komme nur dann eine Strafbarkeit in Betracht, wenn die Weitergabe an Dritte "wissentlich unbefugt" geschehe. Die Formulierung "wissentlich unbefugt" sei so zu verstehen, dass der Begriff "unbefugt" zu einem Tatbestandsmerkmal werde. Der Täter. der die Aufnahme an einen Dritten unbefugt weitergebe, müsse wissen, dass er dieses nicht darf. Eine Strafbarkeit komme somit nur in Betracht, wenn es wissentlich geschehe.

Die Fraktion der FDP empfand die Atmosphäre bei der Erörterung der verschiedenen Gesetzentwürfe als außerordentlich erfreulich. Sie wolle jedoch noch auf einen weiteren Aspekt, nämlich aus dem Bereich der Presse, eingehen. Hierbei müsse man festhalten, dass man nicht in den grundgesetzlich garantierten Schutzbereich der Presse eingreife. Gerade das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Abhören in Wohnungen habe deutlich gemacht, dass es einen Kernbereich gebe, der geschützt sei. Die Pressefreiheit sei in einigen Stellungnahmen zu weitgehend interpretiert worden. Die Abwägung sei in einer zutreffenden und auch rechtlich begründeten Weise vorgenommen worden. Hierbei werde die Arbeit der Presse eingeschränkt, aber nur in den Fällen, in denen es kein schutzwürdiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit gebe. Das Gesetz gewährleiste jedoch auch in Zukunft eine verantwortungsvolle Pressearbeit.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte dar, dass es den Entwurf der Fraktion der FDP und den Entwurf der Fraktion der CDU/CSU, eingegrenzt auf Anregung der Regierungskoalition auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, gegeben habe. Man sei jedoch nicht zufrieden, denn man hätte gerne den höchstpersönlichen Lebensbereich weiter gefasst. Jetzt sei er räumlich auf den "geschützten Raum" beschränkt. Ein Begriff, der schon auslegungsfähig und auslegungswürdig sei, denn es sei nicht der umschlossene Raum oder das befriedete Besitztum gemeint. Es gebe intime Situationen in aller Öffentlichkeit, jedoch sei es außerordentlich schwierig, die strafbare Handlung in einen rechtlichen Tatbestand zu fassen. Das sei auch der Grund, weshalb man sich auf diese Formulierung des Gesetzes geeinigt habe, die einen Minimalkonsens darstelle. Weiterhin sei auch bei der

Anhörung der Sachverständigen diskutiert worden, ob man nicht der Presse zu viele Grundrechte abschneide und ob es nicht eine Lösungsmöglichkeit mit einer Rechtswidrigkeitsklausel gebe. Diese sei von der Fraktion der CDU/CSU allerdings für einen weiter gefassten Tatbestand gedacht gewesen. Die Entscheidung, die Rechtswidrigkeitsklausel nicht aufzunehmen, habe man getroffen, weil der Tatbestand nunmehr enger gefasst sei. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des StGB bleiben weiter bestehen. Ein weiterer Diskussionspunkt, sei der Umgang mit ehemals befugt hergestellten Bildaufnahmen, wenn sich das Verhältnis der Betroffenen geändert habe und die Aufnahmen veröffentlicht werden. Richtig sei der Einwand der Regierungskoalition, dass man das "Gebrauchmachen" nicht erwähnen müsse, weil es im § 33 Kunsturhebergesetz bereits geschützt sei. Übrigens sei auch das Spannungsverhältnis zwischen dem § 201a StGB und dem weiterhin bestehenden § 33 Kunsturhebergesetz ein Problem. Es wäre besser gewesen, § 33 Kunsturhebergesetz zu streichen und alles in das StGB aufzunehmen, was allerdings vom Ablauf nicht machbar gewesen wäre.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe neben dem Begriff "unbefugt" noch den Begriff "wissentlich" eingeführt. Man verhehle nicht, dass man sich damit außerordentlich schwer tue, weil es zu einem Problem in der Rechtsanwendung komme. Der Begriff "wissentlich" sei ein Vorsatzelement und der Begriff "unbefugt" sei nach überwiegender Meinung und in der Rechtsprechung ein Rechtfertigungselement. Man müsse abwarten, wie die Rechtsprechung die Kombination "wissentlich" und "unbefugt" auslege. Im Endeffekt sei das ein Problem, das die Irrtumslehre betreffe. Vielmehr habe man Probleme, dass der Begriff "wissentlich" den "dolus eventualis" abschneide. Damit werde zwar der Schutzbereich verkürzt, aber man könne damit leben. Schließlich handele es sich um einen guten Kompromiss.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/2466, S. 5 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 2 (§ 201a StGB)

Um nicht strafwürdige Fälle sozialadäquaten Verhaltens auszunehmen, soll – abweichend von dem Gesetzentwurf – straflos bleiben, wer nicht positiv weiß, dass ein Zugänglichmachen der zunächst befugt erstellten Bildaufnahme unbefugt wäre, und wer solche Aufnahme lediglich gebraucht. Mit ersterem ist klargestellt, dass "unbefugt" echtes Tatbestandsmerkmal ist, auf welches sich das Wissen des Täters erstrecken muss.

Berlin, den 28. April 2004

Dirk ManzewskiSiegfried Kauder (Bad Dürrheim)Hans-Christian StröbeleJörg van EssenBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

